

Von Emin sind vier Kisten mit naturhistorischen und botanischen Gegenständen eingegangen.

Der Kanzler für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Schmiele, hat seinen Aufenthalt auf der in ethnologischer Hinsicht besonders interessanten Insel Nissau dazu benutzt, um eine thunlichst vollständige Sammlung der den Eingeborenen dieser und der French-Inseln eigenthümlichen Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, sowie Waffen zusammenzubringen. Herr Schmiele hat sich bereit erklärt, die Gegenstände, über welche eingehende Notizen des Sammlers hier vorliegen, dem Museum für Völkertunde unentgeltlich zu überlassen, und ist die Sammlung bereits mit dem Dampfer „Merstein“ der Konjalinie abgehandelt worden.

Erklärung Sansibars zum Freihafen.

Der englische Generalkonsul in Sansibar hat nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Sansibar, den 19. December 1891.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Februar 1892 ab die Einfuhrzölle auf alle vom Auslande in den Hafen von Sansibar eingeführten Waaren aufgehoben werden.

Folgende Gegenstände sind jedoch aus Gründen des öffentlichen Wohls von den Vorschriften dieser Bekanntmachung ausgenommen:

1. Kriegswaffen und Munition;
2. alkoholphaltige Getränke;
3. Arsenik und andere explosive Oele oder gefährliche Stoffe.

Diese Gegenstände bleiben denjenigen Zöllen unterworfen, welche in Gemäßheit der mit auswärtigen Mächten bestehenden Verträge oder der Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Konferenz nach deren Ratifikation erhoben werden können.

Diese Bekanntmachung findet, wie ausdrücklich bemerkt wird, allein auf den Hafen von Sansibar Anwendung.

(93.) H. Portal,
Diplomatischer Geschäftsträger Ihrer Majestät
und Generalkonsul.

Verbot der Annahme anderer als indischer Kupfermünzen bei dem englischen Postamt in Sansibar.

Für Sansibar ist folgende postamtliche Bekanntmachung ergangen:

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das britische Postamt in Zukunft keine anderen

als indische Kupfermünzen in Zahlung nehmen wird. Diese Maßregel soll streng durchgeführt werden. Das Publikum wird dringend ersucht, zur Vermeidung von Mißheiligkeiten hiervon Vermerk zu nehmen.

Zollbegünstigung französischer Kolonialerzeugnisse bei der Einfuhr in das Mutterland.

Das neue französische Zollgesetz vom 11. Januar d. J., dessen Entwurf auf S. 55 des Deutschen Kolonialblattes bereits besprochen wurde, hat die Enträumung der vorgezeichneten Zollbegünstigungen für die aus den Kolonien nach dem Mutterlande eingeführten Waaren besonderen Verordnungen vorbehalten. Die Vortheile können ganz oder theilweise für diejenigen Kolonien sofort in Kraft gesetzt werden, welche ihrerseits den allgemeinen Tarif auf fremde Waaren oder doch auf fremde Kolonialwaaren zur Anwendung bringen. Auf Grund dieser Bestimmung hat ein Dekret vom 31. v. Mts. die Ermäßigung der Zollsätze auf die Hälfte für eine Anzahl von Artikeln aus Guadeloupe, aus Indo-China und aus Reunion vom 1. d. Mts. ab anordnet. Diese Artikel sind für Guadeloupe: Kaffee, Kakao in Schalen und gepulvert, Kakaobutter, Kakao, Chokolade, Vanille; für Indo-China: Pfeffer, spanischer Pfeffer, Gewürznelken; für Reunion: Kaffee und Vanille. Die Gewährung der Zollbegünstigungen ist an die beiden Bedingungen geknüpft, daß die Einfuhr von Ausfuhrhöfen der Kolonie nach Frankreich unmittelbar erfolge und daß eine amtliche Bescheinigung der Kolonialbehörden beigebracht werde, wonach die Waaren Erzeugnisse der betreffenden Kolonie sind.



Litterarische Besprechungen.

Die Zählung des afrikanischen Elephanten von Dr. H. Vofmeyer.

Der Verfasser stellt in dieser 25 Druckseiten zählenden Schrift die Ergebnisse der bisherigen Erörterung dieser Frage zusammen. Nach Hervorhebung der Gründe, welche die Zählung des afrikanischen Elephanten für die Erschließung des Landes und zur Unterdrückung der Sklaverei wünschenswerth erscheinen lassen, giebt er zunächst eine Darstellung der Versuche, welche mit der Verwendung indischer Elephanten in anderen Ländern, insbesondere auf der englischen Expedition nach Abyssinien

